

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und verweist auf das beiliegende Antwortformular.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• rettungsschirm@bfe.admin.ch



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau
Kontaktperson : Adrian Fahrni, Leiter Abteilung Energie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt
Telefon : 062 835 28 77
E-Mail : adrian.fahrni@ag.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Die Bezeichnung "Bundesgesetz über einen Rettungsschirm ..." erachten wir als unzutreffend. Es geht unseres Erachtens darum, eine Versicherungslösung einzuführen, im Sinne eines "Bundesgesetz über Notfallmassnahmen zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit...".
- II. Aus unserer Sicht sollte der Rettungsschirm **allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen**. Die Beschränkung auf "systemkritische" und "privatrechtlich organisierte" Unternehmen ist problematisch. Treiber für die potenzielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessen hoher Redundanz erfolgen können. Mit dem Aufspannen eines Sicherheitsnetzes (im Sinne einer Versicherung) ist ein allfällig (zeitlich mit dem Erlass begrenzter) strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen.
- III. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene kantonale Rettungsschirme erlassen, erscheint uns dies nicht nur ineffizient und sehr aufwändig zu koordinieren, sondern auch problematisch. **Selbst die finanzstarken Kantone haben nicht die Mittel, um die Liquidität eines grossen Stromkonzernes im grössten Krisenfall allein sicherzustellen**. Aber erst wenn sichergestellt ist, dass so viel Mittel bereitgestellt werden können, wie zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses nötig sind, sinkt das Risiko auf ein vertretbares Mass. Diese Möglichkeit hat nur der Bund. Die Rettung eines Unternehmens durch Liquiditätssicherung ist nur dann sinnvoll, wenn sie auch ausreicht.
- IV. Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der **Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist** – gar nie zur Anwendung kommt.
- V. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein **Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen**, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- VI. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm **muss freiwillig sein**. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- VII. Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. **Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen**.
- VIII. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- IX. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. **Es wird davor gewarnt, so hohe Risikozuschläge zu verlangen: sie haben das Potential, die Liquiditätssituation zu verschlechtern**.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein, allen offenstehen, aber so mit Auflagen (Informations-/Offenlegung) ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die einhergehenden Bedingungen – sollte ein Darlehen beansprucht werden – bezüglich Informations-/Offenlegungspflichten und weitere Rechte des Bundes sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass es keinen "Ansturm" darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen. Auch die Einschränkung auf "Träger des Privatrechts" ist problematisch beziehungsweise willkürlich. Redaktioneller Hinweis: die Bezeichnung "privatrechtliche Unternehmen" scheint zutreffender
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	Die Einschränkung auf wenige "systemkritische" Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1'200 Megawatt relativ willkürlich gewählt. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend angemessen unattraktiv in Bezug auf die Pflichten der Unternehmen und Rechte des Bundes auszugestalten. Auch die Einschränkung in Absatz 3 auf "Träger des Privatrechts" (privatrechtliche Unternehmen) ist problematisch beziehungsweise willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.

Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Ergänzung in Absatz 1: "(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...) " Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben. Im Sinne der Planbarkeit ist besser darzulegen, was der Bund unter "erforderlichen Massnahmen" sowie "ausreichende Kapitalbasis" versteht insbesondere hinsichtlich des finanziellen Umfangs. Wie gedenkt der Bund im Eventualfall zu beurteilen, ob die Voraussetzung der Subsidiarität erfüllt ist? Absätze 2 und 3: Nachdem Art. 4 wohl eine Unterstellungs- und Art. 13 eine Bereitstellungspflicht statuieren, die Absätze 2 und 3 des Art. 3 jedoch festlegen, dass lediglich ein Darlehen gewährt werden <u>kann</u> respektive <u>kein Anspruch</u> auf Finanzhilfe besteht, sind diese Regelungen nicht kohärent.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Es soll nicht von vornherein ein Zwang zum Abschluss des Darlehensvertrags geben: Dies soll durch die Unternehmen freiwillig erfolgen. Zudem sollte diese Möglichkeit sollte <i>allen</i> Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig offenstehen. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass diese kaum genutzt werden wird. Aber sie verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.
Pflichten (Art. 5)	Art. 5 ist grundlegend zu überarbeiten. Die Pflichten gemäss Art. 5, insbesondere auch die pauschale Delegation der Regelungsbefugnis an den Bundesrat in Absatz 2, stellen einen übermässig starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches, zweckmässiges Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, das heisst den Rettungsschirm effektiv beansprucht, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm soll freiwillig sein. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Bst. b). <i>Eventualiter:</i> Für systemkritische Unternehmen, die den Nachweis gemäss Art. 13 Abs. 3 erbringen, soll die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein. Die Pflichten gemäss Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich - dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gemäss Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gemäss dem grundlegend zu überarbeitenden Art. 5 erfüllen und - denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a. Absatz 1 Bst. a: Die Voraussetzung des Nachweises, dass ein Unternehmen nicht überschuldet ist, sollte zudem fallengelassen werden. Dieser Nachweis kann eigentlich nur mit einem Zwischenabschluss erbracht werden, welcher aber wohl kaum in der benötigten Zeit beigebracht werden kann. Absatz 2: Hier besteht möglicherweise eine Teilredundanz zu Art. 2 Abs. 2.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Die Höhe des Risikozuschlags in Absatz 3 soll den tatsächlichen Risiken entsprechend verhältnismässig ausgestaltet sein und ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Art. 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Art. 5 kann der Risikoschlag auch tiefer sein. Ein Risikoaufschlag von 20 % erscheint mehr als unangemessen. Er nützt eine Notlage aus und hat das Potential für hohe – allerdings – zeitversetzte Mittelabflüsse welche eine Behebung des Liquiditätsengpasses nur behindern. Ein Risikoaufschlag in Anlehnung an die Bonität eines vergleichbaren Unternehmens erscheint verhältnismässig. Absatz 5: Es ist – trotz der Ausführungen in den Erläuterungen – nicht klar, was die Aussage betreffend Anwendbarkeit des öffentlichen Rechts auf den Darlehensvertrag bedeutet. In den Erläuterungen geht es lediglich um die Frage des Gerichtsstandes und des anwendbaren Prozessrechts. Dies liesse sich wohl auch im Rahmen des Darlehensvertrages regeln. Absatz 7: Das Gesetz gilt bis 31. Dezember 2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden. Absatz 11: Hier wird lediglich eine Pflicht zu Verhandlungsführung festgelegt. Ergänzende Rahmenbedingung: Sollte ein Darlehen tatsächlich in Anspruch genommen werden, so ist eine Lohnobergrenze für alle Mitarbeitenden (inklusive Geschäftsleitung) sowie alle Mitglieder des Verwaltungsrates des betroffenen Unternehmens während der Dauer des Darlehens einzuführen.

Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Dies ist vorab mit Blick auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) fragwürdig. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, zum Beispiel von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.
--	--

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Diese Option ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3, beispielsweise um 50 % höher. 30 % auf die Darlehens <u>summe</u> ist jedoch zu hoch.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Es ist nicht klar, was der Hintergrund dieser Verpflichtung der Kantone sein soll. Diese Bestimmung stellt überdies implizit ein Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen dar, was befremdlich erscheint. Und es kommt hinzu, dass keine Folgen aufgeführt werden, wenn einer der Kantone sich "Fehlverhalten" würde. Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit, aber auch wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Absatz 2: Die Bezugnahme auf freiwillig eingereichte Informationen zur Überprüfung des Liquiditätsgrades in Relation zum Absatz 1 scheint nicht stringent. Absatz 3: Diese pauschale Aushebelung von Geheimhaltungsbestimmungen müsste einer genaueren, staatsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden.
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Diese prozessuale Bestimmung, die generell die aufschiebende Wirkung aufhebt, könnte wiederum – trotz des Hinweises auf das VwVG in den Erläuterungen – staatsrechtlich problematisch sein.
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	